

INFO

Nov. '24

Lehramtsanwärter*innen und Referendar*innen



ZUSÄTZLICHE UNTERRICHTSSTUNDEN

nur mit Zustimmung der Betroffenen

*"Gerade wenn krankheitsbedingte Ausfälle an den Schulen zunehmen, werden regelmäßig Referendar*innen und Lehramtsanwärter*innen gebeten, einzuspringen. Das ist nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich."*

Wurdest du schon einmal von deiner Schulleitung gebeten, zusätzliche Unterrichtsstunden zu übernehmen? Oder wurde dir sogar Mehrarbeit angeordnet? Das kommt immer wieder vor.

Mit diesem Info möchten wir dir die häufigsten Fragen zum Thema "Mehrarbeit im Ref" beantworten und informieren, was in diesem Zusammenhang zulässig ist.

GEW Mitglieder können sich darüber hinaus jederzeit an ihre Bezirksgeschäftsstelle wenden. Als Gewerkschaft stehen wir an deiner Seite und beraten und unterstützen dich bei individuellen Problemen. Aber wir verlieren auch das große Ganze nicht aus dem Blick und fordern u. a. ein ausfinanziertes Bildungssystem, kleinere Klassen und gute Arbeitsbedingungen für alle Lehrkräfte.



Gut zu wissen

Darf meine Schulleitung zusätzliche Stunden/Mehrarbeit anordnen?

Nein – die Anordnung von Mehrarbeit ist für Referendar*innen und Anwärter*innen unzulässig. Der Vorbereitungsdienst soll primär der Ausbildung der Referendar*innen/Anwärter*innen dienen und nicht der Unterrichtsversorgung der Schule.



”

*Das Ref ist eine anstrengende Zeit.
Wir lassen dich nicht alleine.*

“

MAIKE DIETERICH, JUNGE GEW

Darf ich freiwillig zusätzliche Stunden übernehmen, wenn ich angefragt werde?

Ja, wenn dienstlicher Bedarf besteht, die Seminarleitung zustimmt, du bereits alle Prüfungen deines Vorbereitungsdienstes abgeschlossen hast und du das möchtest.

Bekomme ich für zusätzliche Stunden eine Vergütung?

Ja, dafür ist es aber notwendig, dass du die Vergütung beantragst.
Das Formular haben wir dir unten rechts verlinkt.

Wie hoch ist die Vergütung?

Für die freiwillige Aufstockung existiert keine Bagatellgrenze. Die Vergütung erfolgt ab der ersten zusätzlich geleisteten Stunde, maximal allerdings für 24 zusätzliche Unterrichtsstunden pro Monat. Der Vergütungssatz beträgt 75 Prozent des Betrags, den ausgebildete Lehrer*innen im Eingangsamt des angestrebten Schuldiensts für Mehrarbeit erhalten würden. Die genaue Höhe kannst du z. B. im aktuellen GEW-Jahrbuch nachlesen unter „Mehrarbeit (Vergütung)“.

Wenn ich angefragt werde und ablehne, mit welchen Konsequenzen/Nachteilen muss ich rechnen?

Es darf dir kein Nachteil entstehen, wenn du ablehnst. Im Fall der Fälle können sich GEW-Mitglieder an den GEW-Rechtsschutz wenden.

Wo ist das alles eigentlich geregelt und wo kann ich nachlesen?

Die wichtigsten Infos zum Thema findest du im GEW-Jahrbuch unter Mehrarbeit.

Auch lohnt sich der Blick in die „Verordnung des Kultusministeriums über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (Unterrichtsvergütungsverordnung – UVergVO)“.

Darin sind unter anderem die Genehmigungsvoraussetzungen aufgeführt.



§ 3 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung von zusätzlichen Unterrichtsstunden erfolgt durch die Schulleitung der Ausbildungsschule. Sie darf nur erteilt werden, wenn

- die Versorgung mit Pflichtunterricht nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- die Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung erfolgreich bestanden wurden und
- das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. Soll der zusätzliche Unterricht an einer anderen als der Ausbildungsschule abgeleistet werden, erfolgt die Genehmigung durch die Schulleitung der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Schulleitung der Einsatzschule. Die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums ist vor Erteilung der Genehmigung einzuholen.

(2) Ob die Erteilung von zusätzlichen Unterrichtsstunden das Ausbildungsziel gefährdet, entscheidet die Ausbildungsleitung (Seminarleitung) vor der Genehmigung im Einvernehmen mit der Schulleitung der Ausbildungsschule.

(3) Schwerbehinderte sollen nicht zu zusätzlichen Unterrichtsstunden herangezogen werden. Auf eigenen Wunsch kann dies im Ausnahmefall nach Rücksprache mit der Schulleitung der Ausbildungsschule und mit den Betroffenen von der Ausbildungsleitung genehmigt werden.

(4) Die Ableistung von zusätzlichen Unterrichtsstunden ist für Anwärterinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare freiwillig. Verweigern sie die Ableistung, dürfen ihnen daraus keine Nachteile entstehen.

(5) Während der Prüfungszeiträume der Anwärterinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen keine zusätzlichen Unterrichtsstunden genehmigt werden.



Hier kannst du das Antragsformular zur Vergütung von Mehrarbeit herunterladen.